

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit und dieser verpflichtet sich gleichzeitig zu der kompletten, funktionsgerechten und mängelfreien Herstellung des ihm übertragenen Gewerks einschließlich aller Nebenarbeiten und -leistungen, die für die Erstellung des beauftragten Werks notwendig sind - auch soweit sie nicht in dem Leistungsverzeichnis oder den dem Auftragnehmer überlassenen sonstigen Unterlagen ausdrücklich erwähnt sind. Dabei hat der Auftragnehmer alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung (wie z.B. DIN Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, BaustellenVO, Arbeitsschutzgesetz, ArbeitsstättenVO, Landesbauordnung etc.), die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die VOB/B und VOB/C einzuhalten.

2. Grundlagen dieses Vertrages

Vertragsgrundlage sind – bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge – ausschließlich folgende Unterlagen:

- dieser Vertrag nebst seiner Anlagen,
- die Baugenehmigung mit allen Auflagen und Nebenbestimmungen (wird bei Beauftragung beigelegt),
- das geprüfte Angebot des Auftragnehmers
- VOB/B und VOB/C,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere die Hamburgische Bauordnung, die EnEV in der zum Zeitpunkt der Erlangung der Baugenehmigung gültigen Fassung, sowie die sonstigen fachgesetzlichen Vorgaben.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber für den Fall, dass solche vorliegen, möglichst vor Ausführung der betroffenen Leistungen hierüber informieren. Etwaige Widersprüche oder sonstige Unklarheiten haben die Parteien möglichst umgehend einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat alle ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen hinsichtlich Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Eindeutigkeit zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und Mängel dem Auftraggeber (bzw. der Projektsteuerung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer beschäftigt die bei ihm tätigen Arbeitnehmer auf eigenes Risiko und eigene Kosten. Er wird alle dafür geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie beachten und insbesondere keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie keine Mitarbeiter einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus der Vertragsabwicklung finden zunächst ihren Niederschlag in Baubesprechungen, die turnusmäßig stattfinden und an denen die Parteien teilzunehmen haben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind in diesem Rahmen verpflichtet, alle von einer zur nächsten Besprechung auflaufenden relevanten Vorgänge zu benennen. Als relevante Vorgänge sind insbesondere Umstände, die nach Auffassung einer Partei aktive Maßnahmen der anderen Vertragspartei erfordern sowie Sachverhalte, die Grundlage für vertragliche Ansprüche (Bauzeitverlängerung, fehlende Mitwirkung, Fristüberschreitung etc.) sein können, zu benennen.

4. Projektsteuerung

Alle Rechnungen, Nachträge, Zusatzaufträge, etc. müssen stets den Projekttitel, sowie die Bezeichnung des Teilprojekts enthalten und an den Bauherren (Valletta) adressiert sein. Zu senden sind alle Unterlagen in Kopie per E-Mail an die Projektsteuerung.

Projekttitel	„Sanierung und Erweiterung Malteser Campus St. Maximilian Kolbe“
Teilprojekte	MC-AB (Altenpflege und Betreutes Wohnen) und/ oder MC-K (ehem. Kirchengebäude)
Bauherr	Valletta GmbH Erna-Scheffler-Straße 2 51103 Köln
Liegenschaft	Malteserstift St. Maximilian Kolbe Krieterstraße 7-9 21109 Hamburg-Wilhelmsburg
Projektsteuerung	Wandtke Heinold Projektmanagement Beratende Ingenieure PartGmbH Katharinenstraße 30a 20457 Hamburg wandtke@whp-pm.de obtmeier@whp-pm.de behnke@whp-pm.de

5. Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu den (wöchentlich) stattfindenden Baustellenbesprechungen den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung festgesetzt. Begehungen werden nach Erfordernis vereinbart.

6. Ausführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ vollumfänglich beachtet werden. Diese Verpflichtung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich aus einer Verletzung dieser Vertragspflicht ggf. ergebenden Folgen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Alle Leistungen beinhalten die Lieferung, das Abladen und die Lagerung der dazugehörigen Stoffe und/oder Bauteile sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist. Ist in der Leistungsbeschreibung die Ausführung nach besonderer Anordnung des Auftraggebers vorgeschrieben, darf mit der Vorbereitung und Ausführung dieser Leistungen erst nach besonderer Aufforderung des Auftraggebers begonnen werden.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung seitens des Auftraggebers kostenlos Muster vorzulegen bzw. in zumutbarem Umfang Musterteile anzufertigen.

Werden Schlüssel (z.B. für Fahrstühle, Eingangstüren o.ä.) übergeben, so sind diese sorgsam zu nutzen und zu verwahren und vor dem Gebrauch durch unbefugte Dritte zu schützen. Der Auftragnehmer erkennt an, dass vertragswidrige Nutzung oder Verluste zu Schadenersatzansprüchen führen können.

Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Gebäudekomplexes sind grundsätzlich frei zu halten. Sollten aus bau- oder tätigkeitsbedingten Gründen Verkehrsflächen nicht nur kurzfristig belegt werden, so ist dieses der Einrichtungsleitung und der Bauleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

7. Fachbauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit in angemessenem Umfang mit der deutschen Sprache mächtigen, mindestens mit einem deutschsprachigen Bauleiter, zu besetzen und besetzt zu halten, die / der die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

8. Bauleitung des Auftraggebers (AG)

Der Auftraggeber hat für die Bauüberwachung Architekten (sowie die Fachingenieure) beauftragt. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Bestellung von Fachplanern und Architekten besteht aber nicht.

Die erforderlichen eigenen Leistungen der Fachbauleitung des Auftragnehmers sind auch bei einer Beauftragung von Fachplanern und sonstigen Fachkundigen unberührt. Der Auftragnehmer hat mit den Bauleitungen des Auftraggebers im Sinne der Baustelle und zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zusammen zu arbeiten. Den Anordnungen der Bauleitungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

9. Baustellenverordnung

Der Auftragnehmer hat die Baustellenverordnung zu befolgen.

10. Bauzeitenplan des Auftragnehmers

Innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Arbeitnehmer auf Basis der vertraglichen Ausführungsfristen und des vertraglich vereinbarten Grobterminplans ein detaillierter Feinterminplan vorzulegen. Der anliegende Bauzeitenplan ist verbindlich und bildet die Grundlage des Feinterminplans des AN. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgen mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplanten bzw. vorhandenen Kapazitäten).

Ergibt sich bei der Terminkontrolle, dass der Terminplan geändert werden muss, so wird der neue Terminplan nach Anhörung des Betroffenen Auftragnehmers aufgestellt. Dieser neue Terminplan ersetzt den vorhergehenden als Bestandteil des Bauvertrages.

Die detaillierten Ablauf- und Terminpläne sowie Kapazitäts- und Taktpläne sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer fortzuschreiben und nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

11. Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Zusätzliche Stundenlohnarbeiten sind nicht vorgesehen und werden nur vergütet, wenn Sie vom Auftraggeber vorher ausdrücklich angeordnet werden. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich der Art und Umfang der erbrachten Leistung. Sofern ausdrücklich und schriftlich eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wird, ist dem Auftraggeber der Nachweis über den Zeitaufwand (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der Tätigkeiten) zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien die Ansätze gem. Angebot bzw. Auftrag.

Etwaige Nebenkosten sind mit diesen Stundensätzen abgegolten.

12. Übernahme betriebstechnischer Anlagen

Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach VOB/B,
- geht die Gefahr nach VOB/B auf den Auftraggeber über.

13. Mängelansprüche (§ 438 BGB)

Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B vereinbaren die Parteien jedoch eine Gewährleistung von fünf Jahren.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll niedergelegt werden. Der Auftragnehmer hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden.

Bei genehmigungspflichtigen technischen Anlagen ist die wirksam erteilte Genehmigung Grundvoraussetzung zur Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Abnahme.

14. Sicherheitsleistung

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit ist in Formblatt 215 VHB (Zusätzliche Vertragsbedingungen) Ausgabe 2017 Punkt 2.2 geregelt.

Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) beträgt: 5 Jahre

15. Materialpreise

Die angebotenen Materialpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Bauzeit und beinhalten stets die Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

16. Lohnpreise

Die angebotenen Lohnpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Bauzeit und beinhalten stets die Umsatzsteuer, sofern sie anfällt und nichts anderes vereinbart ist.

17. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Umweltdeckung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- Für Personenschäden 1.500.000 Euro
- Für sonstige Schäden 1.500.000 Euro.

Die oben genannten Deckungssummen müssen jährlich mindestens zweimal in Anspruch genommen werden können.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach deren Entstehung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige an die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an den Auftraggeber zu senden. Der Auftragnehmer hat jährlich schriftlich bis zur Abnahme den Versicherungsschutz durch seinen Haftpflichtversicherer bestätigen zu lassen.

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt.

18. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem von ihm zu vertretenden Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt von 500,-- Euro brutto belastet.

Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung dem Auftraggeber zu melden. Verluste durch Diebstahl hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde, wie auch dem Auftraggeber zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind. Im Falle einer Schadensbehebung ist das Schadensbild durch eine Fotoaufnahme zu dokumentieren.

Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht nachzuweisen, dass er bei Abschluss einer eigenen Versicherung niedrigere Kosten hätte. In diesem Fall reduziert sich die Umlage nach Ziffer 22 entsprechend.

19. Bautagebuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch im DIN A4 Format zu führen. Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem u. a. folgendes hervorgehen muss:

- Art der Tätigkeit,
- Anzahl der Beschäftigten,
- Maschineneinsatz,
- Stoffe und Bauteile,
- Angaben über Baustellenbesuche,
- Witterungsverhältnisse,
- Besondere Vorkommnisse,
- Anordnungen der Bauleitung, des Auftraggebers und des SiGeKo.

Eine Ausfertigung ist der Bauleitung spätestens am Ende jeder Woche zur Gegenzeichnung vorzulegen.

20. Arbeitskräfte

Vor Beginn der Arbeiten übersendet der Auftragnehmer der Bauleitung unaufgefordert eine Auflistung der auf der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte. Diese Liste ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

21. Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG / Rücknahme - Widerruf

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG), insbesondere einer Rücknahme oder einem Widerruf, schriftlich zu unterrichten.

Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den Auftragnehmer, nicht die Zahlung an das Finanzamt. Die Mitteilung nach VOB/B ist daher nach der Zahlung an den Auftragnehmer zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem Auftragnehmer zu übersenden.

22. Baustrom / Bauwasser

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser werden gemäß der im Punkt Nr. 24, „Rechnungsabzüge AN-Umlage“, dargestellten prozentualen Verteilung umgelegt und bei der Rechnung in Abzug gebracht.

23. Rechnungsabzüge Auftragnehmer (AN) - Umlage

Bei Nutzung des zur Verfügung gestellten Baustroms und Bauwassers sowie für die vom Auftraggeber geschlossene Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) werden dem AN pauschal folgende Beträge von jeder geprüften Rechnung (brutto) anteilig abgezogen:

- | | |
|----------------------------|--------|
| - Baustrom | 0,30 % |
| - Bauwasser | 0,30 % |
| - Bauleistungsversicherung | 0,30 % |
| - Stellung der WC's | 0,30 % |

24. Baustellenreinigung Grundstück / Verkehrssicherungspflicht

Verschmutzungen öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen sowie allgemein zugänglichen Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Verursacher sofort zu beseitigen.

Der Auftragnehmer haftet bei Personen- und Sachschäden, wenn der Reinhaltung nicht nachgekommen wird, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter entsprechend frei. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Aufforderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Schlussrechnung zu belasten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufforderung nur einmal, schriftlich oder mündlich, gegenüber dem verantwortlichen Projektleiter, Polier oder Montageleiter oder – im Falle seiner Abwesenheit – dessen Vertreter erfolgt.

Das Untergraben und Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz, u. ä. ist verboten. Die Müllcontainer der Einrichtung im Bauobjekt dürfen nicht genutzt werden.

Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens während seiner Bauausführung. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten herrühren, frei.

25. Baustellenreinigung Gebäude

Der Auftragnehmer hat laufend (arbeitstäglich) für die Sauberhaltung seines Leistungsbereiches innerhalb des Bauwerks ohne besondere Aufforderung zu sorgen. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Aufforderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Schlussrechnung zu belasten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufforderung nur einmal, schriftlich oder mündlich, gegenüber dem verantwortlichen Projektleiter, Polier oder Montageleiter oder – im Falle seiner Abwesenheit – dessen Vertreter erfolgt. Das Untergraben und Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz, u. ä. ist verboten.

26. WC-Benutzung

Auf der Baustelle können keine eigenen Toiletten für alle Firmen aufgestellt werden. Ein Toilettencontainer wird durch die Baustelleneinrichtung über die gesamte Bauzeit bis zur Inbetriebnahme eingerichtet und vorgehalten. Die Nutzung von Toilettenanlagen im Bauobjekt ist ausnahmslos untersagt.

27. Materiallieferungen

Materiallieferungen und Baustofflieferungen werden vom Auftraggeber oder der Bauleitung nicht für den Auftragnehmer entgegengenommen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Transportunternehmen die richtige Lieferadresse erhalten. Kosten, die auf Auftraggeberseite durch falsch geliefertes Material entstehen werden bei der Schlussrechnung berechnet.

28. Rauchverbot

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl auf der Baustelle als auch in den weiteren Räumlichkeiten und Fluren des Bauobjektes ein striktes Rauchverbot herrscht.

29. Arbeitszeiten

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist an Werktagen beschränkt auf folgende Zeiten:

Montag - Freitag: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei Sanierungen im laufenden Betrieb ist die Ausführung von lärm- und vibrationsintensiven Arbeiten in dem Zeitraum zwischen 12:00 – 14:00 Uhr zugelassen, jedoch sind diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der übrigen Arbeitszeit sind die o.g. Arbeiten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf der Bauleitung und auch der technischen Abteilung des Bauobjektes mitzuteilen.

Sofern keine lärm- bzw. vibrationsintensiven Arbeiten durchzuführen sind, können in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Bauleitung auch über die vorgesehene Arbeitszeit hinaus Vereinbarungen getroffen werden. Das Einholen für Genehmigungen für darüber hinausgehende Arbeitszeiten beim Gewerbeaufsichtsamt liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

30. Sicherheit auf der Baustelle – Sicherheits- und Gesundheitsschutz**30.1 SiGe-Koordinator:**

Der Bauherr setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Erforderliche Anweisungen des Koordinators werden in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt und sind zu befolgen.

Der/die Auftragnehmer, einschließlich etwaiger Nachunternehmer, werden darauf hingewiesen, dass sie für die Koordination der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Punkte nötigen Unterlagen, sowohl für die Planungs- und Ausführungsphase, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen haben.

30.2 Gefährdungs-/Belastungs-Analyse (GBA)

Der Auftragnehmer als Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung (GBA) seiner Arbeiten auf der Baustelle nach §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen. Hierbei hat der Auftragnehmer als Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die ermittelten Lösungsmaßnahmen sind auf der Baustelle umzusetzen, die dafür erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter über den Gebrauch zu unterweisen.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an ihre Berufsgenossenschaft. Die GBA ist innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung der Bauleitung sowie in Kopie dem SiGeKo auszuhändigen.

30.3 Sicherheitseinweisung

Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle ist die Kenntnisnahme der

- Baustellenordnung und des
- SiGePlans

sowie das Ausfüllen und die Unterzeichnung des Dokumentes Sicherheitseinweisung

Die ausgefüllte / unterschriebene Sicherheitseinweisung ist vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle der Bauleitung sowie dem SiGeKo auszuhändigen. Die Unterlagen werden durch den SiGeKo unmittelbar nach Auftragserteilung versendet.

30.4 Ordnungswidrigkeiten:

Der Bauherr behält sich das Recht vor, Mitarbeiter des Auftragnehmers zu dessen Lasten in folgenden Fällen von der Baustelle zu verweisen:

- Grobe Verstöße gegen die Arbeitsschutzvorschriften,
- Verstöße gegen vorher vereinbarte und / oder im SiGePlan festgelegter Schutzmaßnahmen,
- Aufnahme der Tätigkeiten ohne der Bauleitung und dem SiGeKo vorliegender GBA und/oder Sicherheitseinweisung.

30.5 Unternehmererklärung:

a) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er für die Sicherheit seiner Mitarbeiter, sowie für die Einhaltung der

- gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- Pflichten aus der Baustellenordnung
- Maßnahmen aus der GBA und
- Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan verantwortlich ist.

Dies gilt auch für die Einweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter.

b) Leistungen werden nur mit dem Einverständnis des Bauherrn bzw. der Bauleitung weiter vergeben. Bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer wird der Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Allgemeine Vorschriften“ nachgekommen. Die Nachunternehmerlisten werden regelmäßig aktualisiert.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen das eingesetzte Personal über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz für die o.g. Baustelle zu unterweisen und die Beachtung der Maßnahmen zu überwachen.

d) Entstehen bei der Leistungsausführung Stoffe, die Brandmelder auslösen könnten, so hat der Auftragnehmer die Technische Leitung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Erfolgt dieses nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Auftragnehmer die mit einem evtl. Fehlalarm verbundenen Kosten zu übernehmen.

31. Haftung für Materialien des Auftragnehmers

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

32. Urkalkulation

Die Urkalkulation des AN ist auf Verlangen beim AG verschlüsselt zu hinterlegen.

33. Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Auftragnehmer wird über alle ihm/seinen Mitarbeitern während seiner/deren Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden Informationen Vertraulichkeit wahren.

34. Rechtsübertragung, Nutzungsrechte

Zur Übertragung von Rechten jeder Art aus dem abgeschlossenen Werkvertrag bedarf der Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Für von dem Auftragnehmer erstellte Pläne verbleibt das Urheberrecht bei diesem, alle Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht einschließlich des Rechtes, Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, werden jedoch mit Vertragsschluss auf den Auftraggeber übertragen.

35. Vereinbarung der Aufrechnung

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Aufrechnungslage (§§ 387 ff.BGB) - durch Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen und anderen/ weiteren fälligen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber – sind beide Parteien zur Aufrechnung berechtigt.

36. Ungültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

37. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort der Baumaßnahme, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.